



Az.: 2016-11-D-20-de-4

Original: EN

Geschäftsordnung des Obersten Rates der Europäischen Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen am 10., 11. und 12. April 2024 in Parma (Italien)

Änderung der Artikel 1-13, 15-17 und von Anhang 1 der Geschäftsordnung des Obersten Rates der Europäischen Schulen, genehmigt am 10.-12. April 2024 (Az. 2024-03-D-3)

Änderung der Artikel 6, 14 und 15 der Geschäftsordnung des Obersten Rates der Europäischen Schulen, genehmigt am 1.-3. Dezember 2020 (Az. 2020-11-D-36)

Änderung der Artikel 6, 13, 15 und 17, genehmigt am 7. und 9. Dezember 2016, Dokument 2016-11-D-20 hebt Dokument 2010-D-154-en-1 auf und ersetzt es

Ursprüngliche Fassung (Az. 2010-D-154-en-1), genehmigt vom Obersten Rat am 14.-16. April 2010 (Az. 2009-D-175-en-7)

Gestützt auf die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (im Folgenden „Vereinbarung“), insbesondere auf Artikel 12.5;

Gestützt auf das Protokoll über die Gründung der Europäischen Schulen, insbesondere auf Artikel 3;

Gestützt auf den Beschluss des Obersten Rates über die „Reform des Systems der Europäischen Schulen“ (2009-D-353-en-4);

Hat der Oberste Rat diese Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1

Der Präsident beruft zwei Sitzungen des Obersten Rates pro Schuljahr ein, in der Regel im Dezember und im April.

Darüber hinaus kann eine außerordentliche Sitzung des Obersten Rates entweder auf Antrag von 20 % der im Obersten Rat vertretenen Mitglieder oder auf Antrag des Generalsekretärs einberufen werden.

Die Antragsteller müssen berechtigte Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung anführen.

Artikel 2

Der Oberste Rat befasst sich mit strategischen, pädagogischen und allgemeinpolitischen Fragen, die das System als Ganzes betreffen, wie z. B.:

- Die allgemeine Politik des europäischen Schulsystems;
- Satzungen und Verordnungen;
- Europäische Schulen:
 - Eröffnung/Schließung von Schulen/Sprachabteilungen;
 - Richtlinien zur Aufnahme von Schülern (Kategorien von Schülern);
 - Schaffung von Stellen;
 - Schaffung des Rahmens für die Autonomie der Schulen;
- Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Schulen und des Büros des Generalsekretärs;
- Gesetzlich vorgeschriebene Ernennungen;
- Validierung und Anerkennung von Studiengängen und des Europäischen Abiturs;
- Zuständigkeitsbereiche der Beschwerdekammer;
- Genehmigung der Anerkennungsverfahren und der einschlägigen Vorschriften für die Anerkannten Europäischen Schulen;
- Bewertung der Leistung des Systems.

Der Oberste Rat prüft und erörtert die in Artikel 8 der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Berichte, nimmt dazu Stellung und genehmigt sie gegebenenfalls.

Er delegiert bestimmte Entscheidungen an die Inspektionsausschüsse, den Gemischten Pädagogischen Ausschuss, den Haushaltsausschuss und die Verwaltungsräte der Europäischen Schulen.

Beschlüsse, die delegiert werden können, werden in den Geschäftsordnungen dieser Gremien und Ausschüsse angegeben.

Artikel 3

Der Vorsitz geht jedes Jahr auf den Vertreter eines anderen Mitgliedstaats über, wobei die Reihenfolge die alphabetische Liste der Namen der Mitgliedstaaten in ihrer eigenen Sprache ist. Ein Mitgliedstaat kann den Vorsitz im Obersten Rat erst dann übernehmen, wenn ein Zeitraum von drei Jahren nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zur Vereinbarung bei der Regierung von Luxemburg verstrichen ist.

Der in Artikel 8(5) der Vereinbarung genannte Zeitraum von einem Jahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 4

Die Mitglieder des Obersten Rates, die Stellvertreter zu ihrer Vertretung entsenden, teilen dem Präsidenten und dem Büro des Generalsekretärs den Namen ihres Vertreters mit.

Eine einmal vorgenommene Ernennung bleibt so lange gültig, bis der Name eines anderen Vertreters schriftlich eingereicht wird.

Für jeden der Minister, deren Zuständigkeitsbereich das nationale Bildungswesen und/oder die auswärtigen kulturellen Beziehungen umfasst, kann ein Vertreter benannt werden.

Verfügt eine Vertragspartei über zwei Vertreter im Obersten Rat, so hat sie gemäß Artikel 9.3 des Übereinkommens eine einzige Stimme.

Artikel 5

Die Anwesenheit bei den einzelnen Sitzungen wird wie folgt festgelegt:

(1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Obersten Rates gemäß Artikel 8.1 und 8.2 der Vereinbarung:

- der oder die Vertreter auf Ministerebene eines jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union, die befugt sind, für die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats verbindlich zu handeln;
- ein Mitglied der Europäischen Kommission¹;
- ein vom schulübergreifenden Lehrpersonalausschuss (aus den Reihen des Lehrpersonals) gemäß Artikel 22 des Übereinkommens benannter Vertreter²;
- ein Vertreter der Eltern der Schüler, der von den Elternvereinigungen gemäß Artikel 23

¹ Er/sie kann von einem zweiten Vertreter begleitet werden.

² Er/sie kann von einem zweiten Vertreter begleitet werden.

der Vereinbarung³ benannt wird.

- (2) Bei den April-Sitzungen können die Vertreter auf Ministerebene jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union von einem Mitglied des Haushaltsausschusses begleitet werden.
- (3) Gemäß Artikel 8.3. der Vereinbarung kann ein Vertreter der Schüler als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn es um Themen geht, die die Schüler betreffen. Er/sie kann von einem zweiten Vertreter begleitet werden.
- (4) Zu den Sitzungen werden auch folgende Personen als Beobachter eingeladen:
 - die beiden Vorsitzenden des Gemischten Inspektionsausschusses und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
 - ein Vertreter der Direktoren, der von einem zweiten Vertreter begleitet werden kann;
 - ein Vertreter des Verwaltungs- und Dienstpersonals;
 - ein Vertreter der Direktoren der anerkannten Europäischen Schulen.
- (5) Gemäß Artikel 28 der Vereinbarung können öffentliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit dem Obersten Rat eine Beteiligungsvereinbarung über eine bestehende oder gemäß Artikel 2 zu errichtende Schule geschlossen haben, im Obersten Rat über einen Sitz und eine Stimme in allen die betreffende Schule betreffenden Angelegenheiten verfügen. In diesem Zusammenhang kann dem Obersten Rat ein Vertreter der folgenden Organisationen beiwohnen:
 - Das Europäische Patentamt hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die ES München betreffen⁴;
 - Die Europäische Investitionsbank-Gruppe hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die ES Luxemburg I und II betreffen⁵;
 - Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ⁶hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die ES Alicante betreffen;
 - Die Europäische Zentralbank hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die ES Frankfurt betreffen⁷;
- (6) Ein Vertreter von Eurocontrol wird als Beobachter zu den Sitzungen des Obersten Rates eingeladen.

³ Er/sie kann von einem zweiten Vertreter begleitet werden.

⁴ Das EPA hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die Europäische Schule München betreffen (die Beteiligungsvereinbarung trat am 7. November 1977 in Kraft).

⁵ Die EIB-Gruppe hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die Europäische Schule Luxemburg I und II betreffen (auf der Grundlage der Genehmigung durch den Obersten Rat (Az. 2015-11-D-12) trat die Beteiligungsvereinbarung am 1. Januar 2016 in Kraft).

⁶ Das EUIPO hat Sitz und Stimme in allen die Europäische Schule Alicante betreffenden Angelegenheiten (auf der Grundlage der Genehmigung durch den Obersten Rat (Az. 2016-12-D-6) trat die Beteiligungsvereinbarung am 1. September 2017 in Kraft).

⁷ Die EZB hat Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, die die Europäische Schule Frankfurt betreffen (die Beteiligungsvereinbarung trat am 1. September 2017 in Kraft).

- (7) Die Mitglieder des Obersten Rates oder ihre Vertreter können sich von einem Sachverständigen begleiten lassen. Das Mitglied, das von dem Sachverständigen begleitet wird, muss dem Vorsitzenden des Obersten Rates und dem Generalsekretär der Europäischen Schulen zuvor berechnigte Gründe für die Anwesenheit des Sachverständigen vorlegen.
- (8) Der Präsident des Obersten Rates kann im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Europäischen Schulen Sachverständige einladen, sofern ihre Anwesenheit als wesentlich erachtet wird.

Artikel 6

Der Generalsekretär ist für die Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Obersten Rates und für die Erstellung der Zusammenfassung der *Beschlüsse und der Beschlüsse und Erklärungen der Mitglieder des Obersten Rates* gemäß den in Artikel 15 festgelegten Modalitäten zuständig.

Artikel 7

Die Sitzungen finden in Brüssel statt, es sei denn, der amtierende Präsident wünscht, dass die April-Sitzung in seinem Land stattfindet und dies dem Obersten Rat in der Dezember-Sitzung mitteilt. Die Sitzung wird in der Regel vor Ort (in situ) abgehalten, wobei bei Bedarf auch eine Online-Teilnahme (Hybridlösung) möglich ist. Außerordentliche Sitzungen werden im Prinzip online abgehalten.

Artikel 8

(1) Die folgenden Berichte werden dem Obersten Rat auf seiner Dezember-Sitzung vorgelegt:

- der Jahresbericht der Vorsitzenden der Inspektionsausschüsse;
- der Jahresbericht des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses;
- den Bericht des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses;
- den Jahresbericht des Leiters des Referats Europäisches Abitur.

(2) Die folgenden Berichte werden den Mitgliedern des Obersten Rates auf seiner April-Sitzung vorgelegt:

- der globale jährliche Aktivitätsbericht;
- Jährlicher Aktivitätsbericht des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen;
- Jahresplan des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen;
- der Bericht des Rechnungshofs;
- der Bericht des Internen Auditdienstes;
- den IKT-Bericht;

- Statistischer Bericht über das Angebot an pädagogischer Unterstützung und inklusiver Bildung an den Europäischen Schulen;
- der Bericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer.

Artikel 9

- (1) Das Büro des Generalsekretärs nimmt Aufgaben der Exekutivverwaltung in den Bereichen Pädagogik, Verwaltung, Recht, Haushalt und Finanzen wahr und stellt den verschiedenen Organen des Systems Dienstleistungen zur Verfügung.
- (2) Das Büro verfasst die für den Obersten Rat bestimmten Dokumente mit großer Sorgfalt, so dass sie kurz und prägnant sind und ihr Zweck, sei es zur Beschlussfassung oder zur Information, klar dargestellt wird. Im erstgenannten Fall wird zu Beginn erläutert, worum es geht, es werden kurz die maßgeblichen Erwägungen dargelegt und abschließend werden die beantragten Entscheidungen genau erläutert. Gegebenenfalls werden ihnen die Stellungnahmen und Empfehlungen des Inspektionsausschusses/der Inspektionsausschüsse oder der Vorbereitungsausschüsse beigefügt: Gemischter Pädagogischer Ausschuss und/oder Haushaltsausschuss. Die von den anderen Organen des Systems gefassten Beschlüsse werden dem Obersten Rat mitgeteilt.
- (3) Die in den Sitzungen zu prüfenden und zu erörternden Unterlagen sind so zu verteilen, dass sie den Mitgliedern des Obersten Rates mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung des Obersten Rates zugehen. Hat ein Mitglied vor der Sitzung des Obersten Rates nicht alle auf der Tagesordnung aufgeführten Unterlagen erhalten, so dürfen diese nicht erörtert werden, es sei denn, der Oberste Rat beschließt etwas anderes.
- (4) Der Generalsekretär stellt den Mitgliedern des Obersten Rates die Dokumente zur Verfügung, die vom Obersten Rat und gegebenenfalls von den anderen Organen des Systems geprüft werden. Die vom Obersten Rat angenommenen oder auf andere Weise fertig gestellten Dokumente werden auf der Website www.eurasc.eu veröffentlicht.

Dokumente, die vertrauliche Daten enthalten, werden nicht veröffentlicht.

Artikel 10

Die Tagesordnung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Präsidenten des Obersten Rates und dem Generalsekretär aufgestellt.

Die Tagesordnungspunkte werden nach den Rubriken A und B geordnet. Unter Punkt A werden die Punkte aufgeführt, die von einem der Vorbereitungsausschüsse einstimmig vorgeschlagen wurden. Die Punkte unter B bilden den Rest der Tagesordnung.

Die Vorschläge unter A werden zu Beginn der Sitzung genehmigt. Jedes Mitglied des Obersten Rates kann jedoch entweder vor der Sitzung oder während der Genehmigung der unter A aufgeführten Punkte beantragen, dass ein Vorschlag von der Liste gestrichen wird. In diesem Fall kann jedes Mitglied des Obersten Rates beantragen, dass der Beschluss nach der Erörterung des Punktes im schriftlichen Verfahren gefasst wird.

Die Punkte werden nur dann unter A aufgeführt, wenn den Mitgliedern des Obersten Rates möglichst zwei Wochen vor und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eine Arbeitsunterlage zusammen mit einem genau formulierten Beschlussvorschlag übermittelt worden ist.

Die Tagesordnung ist so kurz wie möglich zu halten, wobei grundsätzlich nicht mehr als zehn Diskussionspunkte (B-Punkte) auf jeder Sitzung behandelt werden.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Ein Punkt, der nicht im Entwurf der Tagesordnung enthalten ist, kann jedoch nur einstimmig angenommen werden.

Artikel 11

Die Troika unterstützt die Arbeit der Präsidentschaft und gewährleistet deren Kontinuität. Sie überwacht bestimmte Themen, die der Oberste Rat als vorrangig ansieht. Sie unterstützt den Generalsekretär bei seiner Aufgabe der Koordinierung des Systems. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

Sie wird auf Veranlassung des Vorsitzes einberufen.

Die Troika setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Obersten Rates und gegebenenfalls dem/den Delegationsleiter(n) des Mitgliedstaates, der im laufenden Schuljahr den Vorsitz innehat, dem/den Delegationsleiter(n), der/die im vorangegangenen Schuljahr den Vorsitz innehatte(n), und dem/den Delegationsleiter(n), der/die im folgenden Schuljahr den Vorsitz innehaben wird/werden
- dem Vertreter der Europäischen Kommission
- dem Generalsekretär der Europäischen Schulen.

Artikel 12

Die Sitzungen des Obersten Rates werden von den Inspektionsausschüssen, dem Gemischten Pädagogischen Ausschuss und dem Haushaltsausschuss vorbereitet.

Die Aufgabe dieser Gremien besteht darin, Fragen und Vorschläge zu erörtern, die ihnen vom Obersten Rat oder dem Generalsekretär vorgelegt werden, um nach Möglichkeit eine einstimmige Einigung zu erzielen oder, falls dies nicht möglich ist, die Standpunkte der Mitglieder sowie die verschiedenen in Betracht zu ziehenden Alternativen zu klären.

Die Zusammensetzung, die Rolle, die Modalitäten der Beschlussfassung und die Erstellung der Zusammenfassung der Beschlüsse und anderer zusammenfassender Dokumente der Sitzungen der Inspektionsausschüsse, des Gemischten Pädagogischen Ausschusses und des Haushaltsausschusses werden in ihren eigenen, vom Obersten Rat genehmigten Geschäftsordnungen festgelegt.

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses wird zu den Sitzungen des Gemischten Pädagogischen Ausschusses eingeladen. Die Vorsitzenden des Gemischten Pädagogischen Ausschusses werden zu den Sitzungen des Haushaltsausschusses eingeladen.

Ihre Beteiligung ist bei pädagogischen Fragen mit finanziellen Auswirkungen sehr erwünscht.

Artikel 13

(1) Die Beschlüsse des Obersten Rates werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung und des Protokolls über die Gründung der Europäischen Schulen gefasst.

(2) Die Mitglieder des Obersten Rates können in den folgenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren über einen Vorschlag abstimmen:

- a) wenn der Oberste Rat noch nicht in der Lage ist, einen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, der auf der Tagesordnung der Sitzung steht, kann er beschließen, auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen;
- b) wenn der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Rates die Mitglieder des Obersten Rates in einem schriftlichen **Antrag** um die Genehmigung eines Vorschlags in einer dringenden Angelegenheit ersucht.

Den zur Abstimmung aufgeforderten Mitgliedern wird eine Frist von mindestens **zehn Arbeitstagen** eingeräumt, um ihre Stimme abzugeben.

Sollte ein Mitglied nach zehn Tagen noch nicht geantwortet haben, wird davon ausgegangen, dass es zugestimmt hat.

Der Beschluss gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Obersten Rates dem Generalsekretär ihre Zustimmung mitteilen, außer in Fällen, in denen Einstimmigkeit erforderlich ist. Im letzteren Fall gilt der Beschluss als angenommen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem Generalsekretär ihre Zustimmung signalisieren, unbeschadet etwaiger Stimmenthaltungen.

Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse werden in der Zusammenfassung *Beschlüsse des Obersten Rates* und gegebenenfalls in die *Beschlüsse und Erklärungen der Delegationen* der nächsten Sitzung des Obersten Rates aufgenommen.

In dringenden Fällen wird ausnahmsweise ein *beschleunigtes schriftliches Verfahren* angewandt. In diesem Fall wird den zur Abstimmung aufgeforderten Mitgliedern eine Frist von **fünf Arbeitstagen** eingeräumt, um ihre Stimme abzugeben. Für die Abstimmung und die Veröffentlichung des Beschlusses gelten die gleichen Regeln wie bei einem normalen schriftlichen Verfahren.

Artikel 14

Die Beschlüsse des Obersten Rates treten zu dem angegebenen Zeitpunkt oder, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist, am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 15

- (1) Das Büro des Generalsekretärs verteilt die Beschlüsse des Obersten Rates innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung im beschleunigten schriftlichen Verfahren an seine Mitglieder.

Die Beschlüsse des Obersten Rates werden anschließend auf der Website des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen veröffentlicht: www.eurasc.eu.

- (2) Das Büro des Generalsekretärs fordert die Mitglieder des Obersten Rates auf, ihre *Erklärungen*⁸ zu den Beschlüssen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Beschlussentwürfe schriftlich abzugeben.

Die von den Mitgliedern des Obersten Rates vorgelegten Erklärungen werden den Beschlüssen beigefügt. Die Beschlüsse und Erklärungen der Mitglieder der Delegationen des Obersten Rates werden erstellt und an die Mitglieder des Obersten Rates verteilt.

Artikel 16

Der Generalsekretär des Obersten Rates sorgt für eine Simultan- oder Konsektivdolmetschung in die Arbeitssprachen der Europäischen Schulen⁹ und in die anderen Sprachen des Sitzlandes¹⁰ der Europäischen Schulen für alle Sitzungen des Obersten Rates unter Berücksichtigung der logistischen Zwänge und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Generalsekretär organisiert diese Dolmetschung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine gute Kommunikation innerhalb des Obersten Rates zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird auf vorherigen Antrag für alle Sitzungen des Obersten Rates eine Dolmetschung in die Sprache des amtierenden Vorsitzes organisiert.

Artikel 17

Den Mitgliedern des Obersten Rates oder ihren Vertretern sowie den Teilnehmern, die eine vom Büro des Generalsekretärs ausgestellte Einladung erhalten haben, werden Reisekosten und ein Tagegeld gezahlt.

Diese Kosten gehen zu Lasten des Haushalts des Büros des Generalsekretärs nach Maßgabe der vom Obersten Rat genehmigten Verordnungen.

⁸ Die Erklärungen der Delegationen sollten kurz und prägnant sein und 300 Wörter/2500 Zeichen pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten.

⁹ Englisch, Französisch, Deutsch

¹⁰ Niederländisch, Italienisch, Spanisch

Die Kosten, die durch die Anwesenheit anderer als der in Artikel 5 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Personen entstehen, werden von den nationalen Behörden getragen.

ANHANG 1 ZU DER GESCHÄFTSORDNUNG DES OBERSTEN RATES

Durchführung der Sitzungen

1. Zu Beginn einer Sitzung erteilt der Vorsitz alle erforderlichen Auskünfte über den Ablauf der Sitzung und gibt insbesondere an, wie viel Zeit für die einzelnen Punkte vorgesehen ist. Er verzichtet auf langatmige Einführungen und vermeidet die Wiederholung von Informationen, die den Mitgliedern bereits bekannt sind.
2. Punkte, die nur zur Information dienen, werden in Form von schriftlichen Mitteilungen auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt und nicht erörtert.
3. Zu Beginn einer Aussprache über einen wesentlichen Punkt teilt der Vorsitz den Mitgliedern je nach Art der erforderlichen Aussprache mit, wie lang ihre Redebeiträge zu diesem Punkt höchstens sein dürfen. Im Allgemeinen sollte ein Beitrag nicht länger als drei Minuten dauern. Die anfängliche Präsentation der Punkte, die in einem schriftlichen Dokument ausgearbeitet werden, das zuvor an die Mitglieder verteilt wird, sollte grundsätzlich nicht länger als zehn Minuten dauern.
4. Vollständige Gesprächsrunden sollten grundsätzlich vermieden werden; sie können nur in Ausnahmefällen zu bestimmten Fragen genutzt werden, wobei der Vorsitz eine zeitliche Begrenzung der Wortmeldungen festlegt.
5. Der Vorsitz wird die Beratungen so weit wie möglich in den Mittelpunkt stellen, indem er insbesondere die Mitglieder auffordert, auf Kompromisstexte oder spezifische Vorschläge zu reagieren.
6. Während und am Ende der Sitzungen verzichtet der Vorsitz auf lange Zusammenfassungen der Beratungen und beschränkt sich darauf, die erzielten Ergebnisse (Inhalt und/oder Verfahrensweisen) genau zu erläutern.
7. Die Mitglieder vermeiden die Wiederholung von Äußerungen ihrer Vorredner. Ihre Redebeiträge werden kurz, sachlich und auf den Punkt gebracht sein. Die Mitglieder sollen grundsätzlich nicht mehr als einmal pro Punkt um das Wort bitten, es sei denn, ein neuer und wichtiger Punkt, der sich aus einer früheren Wortmeldung ergibt, soll in die Diskussion eingebracht werden.
8. Bei der Erörterung von Texten unterbreiten die Mitglieder schriftlich konkrete Redaktionsvorschläge, anstatt lediglich ihre Ablehnung eines bestimmten Vorschlags zum Ausdruck zu bringen.
9. Sofern der Vorsitz nichts anderes bestimmt, ergreifen die Mitglieder nicht das Wort, wenn sie mit einem bestimmten Vorschlag einverstanden sind; in diesem Fall wird Schweigen als grundsätzliche Zustimmung gewertet.
10. Der Vorsitz ruft zur Abstimmung auf, wenn er dies zur Klärung des Beschlusses für erforderlich hält. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Obersten Rates stellt der Vorsitz stets eine Frage zur Abstimmung.

Einreichung von Erklärungen der Mitglieder des Obersten Rates zu den Beschlüssen des Obersten Rates:

1. Jede Delegation kann einen einzigen Beitrag (maximal 300 Wörter/2500 Zeichen) einreichen.
2. Die Erklärungen müssen kurz, sachlich und auf den Punkt gebracht sein. Daher kann das Büro des Generalsekretärs die Mitglieder auffordern, ihre Wortmeldungen pro Tagesordnungspunkt auf die angegebene Anzahl von Wörtern/Zeichen zu beschränken.

-
-
3. Die Berücksichtigung von Stellungnahmen, die nach der angekündigten Frist eingereicht werden, kann aufgrund von Verfahrensfristen nicht garantiert werden.